

Ausstellende Behörde		Anlage II
----------------------	--	-----------

**Veterinärbescheinigung für den Alpenweideviehverkehr 2025**

**EINHUFER**

Gemäß der zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Vereinbarung über den Alpenweideviehverkehr für das Jahr 2025 wird Nachstehendes bescheinigt:

Name und Anschrift des Unternehmers:

.....  
 .....  
 .....

Herkunftsgemeinde der Tiere: .....

Anzahl der Tiere: .....

Bestimmungsort und Weide:

.....

Betriebsnummer des Bestimmungsortes (Alm mit der Weide):

.....

Bezirksverwaltungsbehörde/ die nach Landesrecht zuständige Behörde:

.....

Beschreibung der Tiere:

Fortlfd . Nr.:	Equidenpass-Nummer	Unique Equine Life Number (UELN)	Geschlecht		Geburtsdatu m
			♀	♂	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich als Bezugnahmen auf die jeweils geltende Fassung dieser Rechtstexte, es sei denn, es ist ausdrücklich Abweichendes bestimmt.

Es wird bestätigt, dass:

1. die Tiere aus Betrieben stammen, die keinen tiergesundheitsrechtlichen Beschränkungen unterliegen;
2. die Tiere aus Herkunftsbetrieben stammen, in denen während der letzten sechs Monate vor der Sömmerung keine auf Einhufer übertragbaren nach EU-Recht meldepflichtigen Seuchen<sup>1</sup> geherrscht haben;
3. die Tiere aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Verbringen keine Infektionen mit dem Tollwutvirus bei gehaltenen Landtieren gemeldet wurde;
4. die Tiere aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten 15 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

.....  
**Ort**

**Datum**

.....  
**Dienstsiegel und Unterschrift**

Anlage zur Veterinärbescheinigung: Eigenerklärung des Unternehmers

Der **Unternehmer** bestätigt mit seiner Unterschrift, dass:

1. die Tiere zum Zeitpunkt der Verbringung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen;
2. das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (ab Zeitpunkt des Auftriebs) zurückliegt, sofern diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Einhufern im Bestand aufgetreten ist;

---

<sup>1</sup> ) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688: Surra (*Trypnaosoma evansi*), Beschälseuche, Ansteckende Blutarmut (Infektiöse Anämie), Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich als Bezugnahmen auf die jeweils geltende Fassung dieser Rechtstexte, es sei denn, es ist ausdrücklich Abweichendes bestimmt.

3. die Tiere seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbetrieb gehalten werden;
4. das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_ unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wird/wurde;
5. sich die Tiere entweder nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden oder ein Behandlungsnachweis beiliegt;
6. die Tiere vom Equidenpass begleitet werden;
7. er das Datum der Rückkehr in den Herkunftsmitgliedstaat spätestens 3 Tage vor der Rückführung der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (ausstellende Behörde) in kurzem Wege (z. B. E-Mail) bekannt gibt;
8. das Original der Veterinärbescheinigung vom ihm oder seinen Bevollmächtigten nach den Vorgaben des Artikels 102 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 zu Kontrollzwecken aufbewahrt wird.

.....

.....

**Ort, Datum**

**Unterschrift Unternehmer**

Hinweis: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.